USKA GPK
Daniel Venzin, HB9DQK
Max Rüegger, HB9ACC
Kaspar Zbinden, HB9EGZ

24. November 2016

Geht an:
USKA Union Schweizerischer Kurzwellen Amateure
Geschäftsstelle
Bahnhofstrasse 26
5000 Aarau

Antrag 1 der GPK zu Handen der DV 2017

Die GPK schlägt vor, dass folgender Passus der heute gültigen Statuten des Paragraphs 5.4 Delegiertenversammlung wie folgt modifiziert wird:

Bestehende Fassung
Die Sektionen oder Aktivmitglieder ohne Sektionszugehörigkeit müssen Anträge mindestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich einreichen. Etc.

Von der GPK vorgeschlagene Fassung
Die Sektionen, die GPK oder Aktivmitglieder ohne Sektionszugehörigkeit müssen Anträge mindestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich einreichen. Etc.

Begründung
Als GPK haben wir genauso wie Sektionen und Aktivmitglieder ohne Sektionszugehörigkeit Anliegen die wir der Delegiertenversammlung zum Entscheid vorlegen wollen. Gemäss den heute gültigen Statuten müssten wir, um unsere Anliegen der DV vorlegen zu können, den Umweg über eine USKA Sektion machen was weder effizient noch zweckmässig ist.

Für die GPK:

Daniel Venzin, HB9DQK

Max Rüegger HB9ACC

USKA GPK
Daniel Venzin, HB9DQK
Max Rüegger, HB9ACC
Kaspar Zbinden, HB9EGZ

24. November 2016

Geht an:
USKA Union Schweizerischer Kurzwellen Amateure
Geschäftsstelle
Bahnhofstrasse 26
5000 Aarau

Antrag 2 der GPK zu Handen der DV 2017

Die GPK schlägt vor, dass folgender Passus der heute gültigen Statuten des Paragraphs 11 Schiedsgericht wie folgt modifiziert wird:

Fassung gemäss Statuten 2016
Streitigkeiten über die Anwendung der Statuten und Reglemente (ausgenommen Wettbewerbsreglemente), bei denen auf der einen Seite der Vorstand, auf der anderen Seite eine Sektion oder ein Aktivmitglied ohne Sektionszugehörigkeit Partei ist, werden durch ein Schiedsgericht abschliessend geregelt. Jede Partei bestimmt einen Vertreter und die Geschäftsprüfungskommission zusätzlich den Präsidenten. Dieser darf nicht Mitglied der Geschäftsprüfungskommission sein.
Für abgelehnte Aufnahmegesuche und für Ausschlüsse von Mitgliedern ist das Schiedsgericht nicht zuständig.

Von der GPK vorgeschlagene Fassung
Streitigkeiten über die Anwendung der Statuten und Reglemente (ausgenommen Wettbewerbsreglemente), bei denen auf der einen Seite der Vorstand, auf der anderen Seite eine Sektion oder ein Aktivmitglied ohne Sektionszugehörigkeit Partei ist, werden endgültig durch die aus drei Personen bestehende GPK geschlichtet.
Für abgelehnte Aufnahmegesuche und für Ausschlüsse von Mitgliedern ist das Schiedsgericht nicht zuständig.

Begründung
Das in den Statuten 2016 plötzlich aufgetauchte Prozedere bezüglich der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes führt zu einem umständlichen und langwierigen Prozessablauf, wobei es der GPK obliegt einen neutralen und unabhängigen Präsidenten für das Schiedsgericht zu finden der willens ist dieses Amt anzunehmen. Das Finden einer solchen Person kann je nach dem Inhalt der Klage eine delikate Angelegenheit sein.

Die GPK schlägt vor, dass in den Statuten wieder das traditionelle und bewährte Prozedere bezüglich des Ablaufs eines Schiedsgerichtsfalls verankert wird. Das Prozedere ist dabei ganz klar definiert und hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt. Es erlaubt überdies eine speditive Erledigung eines Schiedsgerichtsfalls.
Die gehörte Begründung zur Fassung gemäss den Statuten Version 2016, dass die beiden Parteien je einen eigenen Vertreter ins Schiedsgericht delegieren können und somit optimal vertreten sind ist nicht stichhaltig. Es steht auch bei der von der GPK vorgeschlagenen Version, die dem traditionellen Schiedsgerichtsprozedere entspricht, jeder Partei frei ihre Ansicht im Extremfalle sogar via Anwalt an das Schiedsgericht heranzutragen.

Für die GPK:

Daniel Venzin HB9DQK

Max Rüegger HB9ACC